Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 8 (S. 100-109)**
Titel	**Gesetz betreffend die Wahlen der Pfarrer, Helfer und Katecheten.**
Ordnungsnummer	
Datum	02.04.1850

[S. 100] Der Große Rath,
in Vollziehung des Art. 85 der Verfassung,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
verordnet:

§ 1. Die Erledigung einer Pfarrer- Helfer- oder Katechetenstelle hat der betreffende Stillstand dem Dekan des Kapitels und dieser sofort dem Antistes zu Handen des Kirchenrathes und der Regierung mitzutheilen.

§ 2. Spätestens am dritten Sonntage vom Tage der Erledigung an ist die Kirchgemeinde nach Vorschrift des Gesetzes vom 30. Mai 1831 über die Gemeindsversammlungen zu versammeln. Sie hat zunächst zu beschließen, ob sie einen Geistlichen berufen oder die Ausschreibung der Stelle verlangen wolle. In beiden Fällen hat sie sogleich dem Dekan zu Handen des Kirchenrathes von dem Resultate der Verhandlungen Kenntniß zu geben.

§ 3. Ausnahmsweise kann eine Gemeinde aus besondern Gründen das Gesuch an den Kirchenrath beschließen, daß ihr für einstweilen ein Verweser bestellt werde. Hierüber faßt der Kirchenrath einen Entscheid, welcher der Bestätigung des Regierungsrathes zu unterlegen ist. Ein solches Gesuch hat die Gemeinde in der nämlichen Woche dem Dekan zu Handen des Kirchenrathes einzusenden. // [S. 101]

Wenn durch den definitiven Entscheid ein solches Gesuch verworfen wird, so hat die Gemeinde sofort den in § 2 als Regel bezeichneten Weg einzuschlagen.

Wird dagegen dem Gesuche der Gemeinde entsprochen, so ernennt der Kirchenrath den Verweser unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Regierungsrath, wobei auf allfällige Wünsche der Gemeinde so viel möglich Rücksicht zu nehmen ist.

I. Von der Berufung.

§ 4. Wenn die Gemeinde eine Berufung vornehmen will, so hat sie gleichzeitig entweder den Stillstand oder eine besondere Kommission mit der Einleitung derselben zu beauftragen. Diese Beauftragten sind verpflichtet, spätestens nach Ablauf von vier Wochen ihren Antrag nebst den inzwischen vom Kirchenrathe einzuholenden Zeugnissen (§ 11) der Gemeinde vorzulegen, nachdem dieselbe 8 Tage vorher eingeladen worden.

§ 5. Die Gemeinde ist nun berechtigt, diesen Antrag zu nochmaliger Erwägung unter Berücksichtigung in der Gemeindsversammlung gemachter weiterer Vorschläge an die gleiche oder an eine neu zu bestellende Kommission zurückzuweisen, worauf dann diese Kommission der Gemeinde binnen 14 Tagen neuerdings Bericht und Antrag in

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

der in § 4 vorgeschriebenen Weise zu hinterbringen hat. Zum zweiten Male darf eine solche Rückweisung nicht Statt finden.

Die Gemeinde entscheidet sodann, mag sie schon auf den ersten Kommissionalantrag eingetreten sein oder in Folge geschehener Rückweisung des ersten // [S. 102] ein zweiter solcher ihr vorliegen, ob sie auf Grundlage der gestellten Anträge und Zeugnisse die Berufungswahl vornehmen oder die Ausschreibung der Stelle verlangen wolle. Im ersten Falle schreitet sie sogleich zum Wahlakt, im zweiten Falle gibt sie dem Dekan zu Handen des Kirchenrathes Kenntniß von ihrer Schlußnahme.

§ 6. Hat der Berufene die Wahl angenommen, so sendet die Wahlvorsteherschaft die Akten an das Statthalteramt zu Handen des Regierungsrathes, welchem die Anerkennung der Wahl zusteht und die Mittheilung hievon an den Kirchenrath obliegt.

§ 7. Hat dagegen der Berufene abgelehnt, so soll der Gemeinde innerhalb der in § 2 festgesetzten Frist neuerdings die Frage, ob sie noch einmal eine Berufung vornehmen oder die Ausschreibung der Stelle verlangen wolle, vorgelegt und sodann nach Vorschrift der obigen Paragraphe weiter verfahren werden.

Sollte neuerdings eine Berufung Statt gefunden und der Berufene die Wahl wieder nicht angenommen haben, so darf der Weg der Berufung zum dritten Male nur dann eingeschlagen werden, wenn der Kirchenrath es gestattet. Gegen seine Entscheidung kann Rekurs an den Regierungsrath ergriffen werden. Wird eine neue Berufung nicht gestattet, so veranstaltet der Kirchenrath sofort die Ausschreibung der Stelle. Wird dagegen eine neue Berufung gestattet, hat aber auch sie zu keinem Ergebnisse geführt, so soll der Stillstand unverweilt dem Dekane zu Handen des Kirchenrathes hievon Kenntniß geben // [S. 103] und der letztere die Ausschreibung der Stelle ohne Verzug anordnen.

§ 8. Die Zulässigkeit der Berufung ist an die Bedingung geknüpft:

a) daß der betreffende Geistliche Mitglied des zürcherischen Ministerii sei;

d) daß zwischen dem Tage seiner Ordination und demjenigen der Wahl ein Zeitraum von zwei Jahren liege. Von der letztern Bestimmung sind die Filial- und Katechetenstellen ausgenommen.

II. Von der Ausschreibung der Stelle.

§ 9. In allen Fällen, wo eine Ausschreibung erforderlich ist (§§ 2, 5 und 7), wird dieselbe vom Kirchenrathe beförderlich vorgenommen unter Ansetzung einer peremtorischen Frist von 14 Tagen, welche vom Tage der Publikation an gerechnet wird.

§ 10. Das Recht der Anmeldung auf die erste Ausschreibung ist an die in § 8 erwähnten Bedingungen geknüpft.

§ 11. Nach Ablauf der Anmeldungsfrist prüft der Kirchenrath, ob die gesetzlichen Bedingungen der Wahlfähigkeit vorhanden seien, und sendet sodann seine Erklärung hierüber und die Zeugnisse mit der Liste der Aspiranten an den Dekan zu Handen der Kirchgemeinde. Dem Kirchenrathe steht es frei, der Gemeinde noch andere Geistliche, die er für die erledigte Stelle vorzüglich geeignet hält, zur Wahl vorzuschlagen.

Diese Vorschläge werden jedoch bei Bestimmung // [S. 104] der Zahl der Aspiranten (§§ 16 und 17) nicht hinzugerechnet.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 12. Spätestens am zweiten Sonntage nach Eingang der in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Aktenstücke versammelt sich die Kirchgemeinde, nachdem ihr am Sonntage vorher die Aspirantenliste durch Verlesung in der Kirche zur Kenntniß gebracht und überdieß den Gemeindsgenossen in der Zwischenzeit Gelegenheit gegeben worden ist, Einsicht von den Anmeldungsakten zu nehmen.

§ 13. Die so versammelte Kirchgemeinde ist nun, falls sie nicht bereits vor der Ausschreibung den Weg der Berufung betreten hat, befugt, nunmehr nach Einsicht der in Folge der Ausschreibung erfolgten Anmeldungen zu beschließen, daß jener Weg eingeschlagen werden soll.

§ 14. Faßt die Gemeinde diesen Beschluß, so ist nach Vorschrift der §§ 4 ff. zu verfahren, außer daß, wenn der Weg der Berufung zu keinem Ergebnisse geführt hat, dann nachher keine Ausschreibung mehr, den in § 17 erwähnten Fall vorbehalten, Statt finden darf.

§ 15. Kann dagegen die Gemeinde jenen Beschluß, den Weg der Berufung einzuschlagen, nicht fassen, weil sie bereits früher von dem Rechte der Berufung Gebrauch gemacht hat, oder will sie, obschon dieß nicht der Fall war, auch jetzt den Weg der Berufung nicht einschlagen, oder hat sie diesen Weg zwar betreten, aber auf demselben die erledigte Stelle nicht besetzen können, so ist für das weitere Verfahren zu unterscheiden, ob sich in Folge der stattgehabten Aus- // [S. 105] schreibungen drei Aspiranten oder mehr, oder ob sich eine geringere Zahl solcher angemeldet haben.

§ 16. Haben sich drei oder mehr Aspiranten angemeldet, so kann die Gemeinde entweder sofort zur Wahl schreiten, oder sie kann beschließen, den Kirchenrath um Anordnung einer Verweserei anzugehen.

Richtet sie ein solches Ansuchen an den Kirchenrath, so hat der letztere seinen dießfälligen Entscheid der Genehmigung des Regierungsrathes zu unterlegen.

Wird die Anordnung einer Verweserei gestattet, so ernennt der Kirchenrath den Verweser unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Regierungsrath. Wird dagegen die Anordnung einer Verweserei nicht gestattet, so hat die Gemeinde am zweitfolgenden Sonntage nach Mittheilung des dießfälligen Entscheides an dieselbe zur Wahl zu schreiten.

§ 17. Haben sich weniger als. drei Aspiranten angemeldet, so wird die Gemeinde entweder sofort zur Wahl schreiten, oder sie kann eine zweite Ausschreibung der erledigten Stelle vom Kirchenrathe verlangen, oder endlich steht es ihr frei, den Kirchenrath um Anordnung einer Verweserei anzugehen.

Richtet sie dieses letztere Ansuchen an den Kirchenrath, so ist nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen weiter zu verfahren.

Beschließt dagegen die Gemeinde eine zweite Ausschreibung, so ist dieser Beschluß dem Dekane zu Handen des Kirchenrathes einzusenden, welcher die Stelle neuerdings nach Vorschrift von § 9 ausschreibt. Bei dieser zweiten Ausschreibung können // [S. 106] auch solche Mitglieder der zürcherischen Geistlichkeit sich melden, deren Ordination innerhalb der letzten zwei Jahre Statt gefunden hat, was in der Ausschreibung zu erwähnen ist.

Ergeben sich in Folge dieser zweiten Ausschreibung drei oder mehr Anmeldungen, so ist nach Anleitung des § 16 weiter zu verfahren. Bleibt dagegen auch bei der zweiten

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Ausschreibung die Zahl der Anmeldungen unter drei, so kann die Gemeinde die Wahl verweigern, und es hat dann der Kirchenrath einen Verweser zu ernennen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 18. Die definitive Besetzung einer erledigten Stelle geschieht immer, ob sie durch Berufung oder in Folge einer Ausschreibung vorgenommen wird, durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

Erhält in dem ersten Wahlgange keiner der Aspiranten die absolute Mehrheit, so ist zu einem neuen Wahlgange zu schreiten, bei welchem derjenige oder diejenigen, welche die geringste Stimmenzahl erhalten haben, aus der Wahl fallen.

Sollte ein Aspirant das relative Mehr, alle andern aber gleichviel Stimmen erhalten, oder sollten sich die Stimmen unter allen Aspiranten gleich getheilt haben, so ist, bevor zu einem weitern Wahlskrutinium geschritten wird, durch Skrutinium auszumitteln, welcher der Aspiranten, die gleichviel Stimmen erhielten, aus der Wahl fallen soll.

In dieser Weise ist fortzufahren, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Aspiranten vereinigt hat. // [S. 107]

Sollten bei fortgesetzter Wahl die zwei übrig Gebliebenen gleichviel Stimmen erhalten haben, so entscheidet das Loos, welcher der Gewählte sei.

Der Verbalprozeß über die Wahl ist dem Statthalteramte einzusenden, welches denselben dem Regierungsrathe zur Anerkennung der Wahl übermacht.

§ 19. Probepredigten so wie persönliche Empfehlungen bei der Gemeinde sind untersagt.

§ 20. Würden zufolge der in diesem Gesetze anberaumten Fristen Kirchgemeindeversammlungen auf einen Kommunionstag fallen, so wären sie nicht an diesem, sondern an dem nächstfolgenden gewöhnlichen Sonntage abzuhalten.

§ 21. Wird die Gültigkeit eines die Wahl betreffenden Beschlusses der Kirchgemeinde oder eine Wahl selbst bestricken, so ist der Rekurs innerhalb einer peremtorischen Frist von vier Tagen dem Statthalteramte einzusenden, welches denselben binnen einer gleichen Frist beantworten läßt und sodann die Akten dem Regierungsrathe zum Entscheide einsendet. Die in diesem Gesetze bezeichneten Fristen werden durch den Rekurs so lange unterbrochen, als der Zweck desselben es nothwendig erheischt.

§ 22. Bei muthwilligen oder Umtriebe bezweckenden Rekursen ist der Regierungsrath berechtigt, den Rekurrenten Ordnungsbußen aufzulegen.

§ 23. Gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes bestellte Verweser beziehen dieselbe Besoldung und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie definitiv angestellte Geistliche.

Vor Ablauf eines Jahres, von dem Zeitpunkte // [S. 108] des Amtsantrittes des Verwesers an gerechnet, ist eine Gemeinde nicht berechtigt, zu fordern, daß eine Verweserei aufhöre und die betreffende Stelle definitiv besetzt werde, es wäre denn, daß der bestellte Verweser vorher von seiner Stelle entlassen würde.

Findet der Kirchenrath das Aufhören einer Verweserei im Interesse einer Gemeinde, so kann er hiefür jederzeit die nöthige Verfügung treffen. Sein dießfälliger Entscheid unterliegt der Bestätigung des Regierungsrathes.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 24. So weit die besondern Rechtsverhältnisse der im Gesetze, betreffend die Pfarrpfründen, rücksichtlich welcher nach Art. 85 der Verfassung nähere Bestimmungen zu treffen sind, vom 20. Dezember 1831, erwähnten Pfarr- und Helferstellen noch vorhanden sind, werden sie durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht betroffen.

§ 25. Die Pfarrstellen am Spitale, an der Spannweid und an der Kantonalstrafanstalt werden von nun an ohne Einholung eines Dreiervorschlages des Kirchenrathes von dem Regierungsrathe besetzt. Die Aspiranten auf dieselben haben die Bedingungen, an welche das Recht der Anmeldung auf die übrigen Pfarrstellen geknüpft ist, zu erfüllen.

§ 26. Die frühern auf Pfarrer- Helfer- und Katechetenwahlen bezüglichen Gesetze sind aufgehoben, so weit sie mit gegenwärtigem Gesetze im Widersprüche stehen.

§ 27. Der Regierungsrath ist mit der Voll- // [S. 109] ziehung dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Erlassung in Kraft tritt, beauftragt.

Zürich, den 2. April 1850.

Im Namen des Großen Rathes:
Der Präsident,
Dr. U. Zehnder.
Der erste Sekretär,
Sulzer.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 6. April 1850.

Der Amtsbürgermeister,
Dr. U. Zehnder.
Der erste Staatsschreiber,
Sulzer.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/04.02.2016]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016